

Artikel 8. — Von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Behörden werden die Akten, nachdem sie sich angemessen über die Gesetzmäßigkeit der Prozeßhandlungen unterrichtet haben, binnen einer Frist von 24 Stunden dem zuständigen Minister eingereicht, damit sie dem nächsten Ministerrat zur Aburteilung vorgelegt werden.

Einziger §. Die Entscheidung des Ministerrats, gegen die es keine Berufung gibt, wird im »Diário do Govêrno« veröffentlicht.

Artikel 9. — Die durch Anwendung der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Leerstellen werden nur dann besetzt, wenn die Notwendigkeit des Dienstes es erfordert.

Artikel 10. — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets werden in gleicher Weise auf die Beamten von Verwaltungsstellen und -körperchaften angewandt.

Artikel 11. — Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und widerruft jede entgegenstehende Gesetzgebung ¹⁾).

Alle Behörden, denen Kenntnisnahme und Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, werden daher angewiesen, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchzuführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und in Umlauf setzen.

Gegeben im Regierungspalast der Republik am 19. Dezember 1930.

António Oscar de Fragoso Carmona.

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. — António Lopes Mateus. — Luís Maria Lopes da Fonseca. — António de Oliveira Salazar. — João Namorado de Aguiar. — Luis António de Magalhães Correia. — Fernando Augusto Branco. — João Antunes Guimarães. — Eduardo Augusto Marques. — Gustavo Cordeiro Ramos. — Henrique Linhares de Lima.

3) Verordnung über Festsetzung von Strafen und Einsetzung eines Sondergerichts für Vergehen gegen die Sicherheit des Staates

Nr. 19143 vom 19. Dezember 1930. (Diário do Govêrno, 1930, Ser. I, Nr. 295, S. 2489/90)²⁾

In Ausübung der Befugnis, die mir Z. 2 des Art. 2 der Verordnung Nr. 12740 vom 26. November 1926; kraft der Bestimmung in Art. 1 der Verordnung Nr. 15331 vom 9. April 1928; auf Vorschlag der Minister aller Dienstzweige:

halte ich es für gut, mit Gesetzeskraft das Folgende zu verordnen:

Artikel 1. — Versuch zu willentlichem Totschlag, erschwert durch Rücksicht auf den gegebenen gesellschaftsfeindlichen Anschein, begründen:

¹⁾ Insbesondere die Disziplinarordnung für Zivilbeamte vom 22. Februar 1913 (Collecção Oficial de Legislação Portuguesa 1913, vol. I, p. 83—85). Anm. d. Übers.

²⁾ Übersetzung des Instituts.

1. Einführung, Herstellung, Innehabung, Kauf, Beschaffung, Beförderung und Gebrauch von Bomben, die Explosivstoffe, Gase oder irgendwelche andere giftige oder für Leben und Tätigkeit von Menschen schädliche Bestandteile enthalten;

2. Einführung, Herstellung, Innehabung, Kauf, Beschaffung, Beförderung und Gebrauch von Explosivstoffen, Gasen oder irgendwelchen anderen Stoffen, die zur Vorbereitung von Bomben, Munition oder Vorrichtungen bestimmt sind, welche bei Revolutionsakten Personen oder Sachen vernichten sollen;

3. Einführung, Herstellung, Innehabung, Kauf, Beschaffung, Beförderung und Gebrauch von Kriegsmaschinen und -waffen und ebenso der zugehörigen Munition, gleichfalls für revolutionäre Zwecke;

4. Überlassung von Geld, Krediten oder irgendwelchen Werten, die bestimmt sind, die Verwirklichung der in vorstehenden Ziffern genannten Handlungen zu erleichtern.

Einziger §. Die bloße Innehabung eines Karabiners, Revolvers, einer Pistole, eines Säbels oder irgendeiner anderen blanken Waffe, auch wenn diese verboten sind, begründet nicht das Verbrechen, auf das sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 2. — Das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Verbrechen wird mit der Strafe von 10—20 Jahren Verbannung in die Kolonien und mit Gefängnis am Verbannungsort bestraft.

Einziger §. Die Verhängung der in diesem Artikel festgesetzten Strafe ist stets mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe im Betrag von nicht unter 20000 Escudos verbunden.

Artikel 3. — Unanwendbar in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen sind die Vorschriften des Art. 30 des Strafgesetzbuchs¹⁾.

Einziger §. Als besonders erschwerender Umstand wird die Eigenschaft des Beschuldigten als öffentlicher Beamter, sei es im Zivil-, sei es im Heeresdienst, angesehen.

Artikel 4. — Die Einleitung von Prozessen wegen der in dieser Verordnung bezeichneten Fälle geschieht vor einem Sondergericht mit Sitz in Lissabon, im Hauptquartier des Heeresoberkommandos; es wird aus 2 höheren Offizieren des Heeres oder der Flotte und einem Auditor gebildet.

§ 1. Der Präsident wird unter diesen beiden Offizieren in der Ernennungsurkunde bezeichnet.

§ 2. Der Auditor wird unter den Richtern erster Instanz jeder Art ausgewählt.

§ 3. Zu diesem Gerichtshof gehört ein Verteidiger, von Amts wegen ernannt, der unter den Offizieren des Heeres, die Bakkalauren oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft sind, ausgewählt wird.

Artikel 5. — Die Untersuchungsakten, die von irgendeiner Militär- oder Zivilbehörde oder ihren Kommissaren angelegt worden sind, haben Beweiskraft für den Tatbestand und werden dem Gerichtspräsidenten überwiesen, der von ihnen dem Auditor unmittelbare Einsicht gewährt,

¹⁾ Betrifft Anrechnung mildernder oder erschwerender Umstände. Anm. d. Übers.

damit er die Anklage in der Frist von 2 Tagen und nach den Bestimmungen des Art. 454 der Militärgerichtsordnung abfaßt.

Artikel 6. — Nach Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Artikels geht der Prozeß an den Präsidenten zurück. Er erläßt innerhalb 24 Stunden eine Verfügung, in der er die Ausfertigung einer Anklageschrift, wenn sie nötig ist, anordnet, die jedem der Angeklagten mit der Bekanntgabe zugestellt wird, daß er innerhalb von 3 Tagen einen Anwalt bestellen, eine Verteidigungsschrift vorlegen und eine Beweisliste einreichen kann.

§ 1. Wenn der Präsident bei der Anordnung der Ausfertigung der Anklageschrift feststellt, daß es sich um nicht verhaftete Schuldige handelt, ordnet er die Rücküberweisung zur Einsicht an den Auditor an, damit dieser unverzüglich die Ausstellung von Haftbefehlen gegen die Beschuldigten verfügt und diese dem Militärgouverneur von Lissabon zur Durchführung zugeleitet werden.

§ 2. Falls der Angeschuldigte keinen Anwalt bestellt und keine Verteidigungsschrift vorlegt, wird dem Verteidiger von Amts wegen zu diesem Zwecke und für 2 Tage Akteneinsicht gewährt.

Artikel 7. — Nach Empfang der Verteidigungsschrift und der Liste der Beweismittel wird zu deren Prüfung im Beisein des bestellten Anwalts oder des Verteidigers von Amts wegen innerhalb von 5 Tagen geschritten, wobei die Bekundungen mit möglicher Knappheit schriftlich niedergelegt werden.

§ 1. Die Prüfung kann durch den Präsidenten oder einen der anderen Stimmberechtigten des Gerichtshofs vorgenommen werden, wobei aber vorkommende Zwischenfälle unverzüglich durch Beratung zu entscheiden sind.

§ 2. Die Prüfung kann gleichzeitig für mehr als einen Prozeß ausgeführt werden.

Artikel 8. — Nach Erfüllung der Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln erklärt der Präsident den Prozeß für urteilsreif und ordnet seine Verweisung an den zuständigen Gerichtshof an.

Artikel 9. — Zur Urteilsfindung hat sich ein Sonderkriegsgericht zu bilden, das außerhalb Lissabons an einem Orte tagt, den die Regierung nach Gutdünken bestimmt.

Einziges §. Dieses Gericht setzt sich nach den gleichen Vorschriften wie das des Art. 4 zusammen, in ihm wirken mit ein Staatsanwalt und ein Verteidiger von Amts wegen, die beide nach den Vorschriften der Militärgerichtsordnung ausgewählt werden.

Artikel 10. — Das Urteil ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen herbeizuführen, gerechnet vom Tage der Einbringung des Prozesses bei diesem Gerichte an.

Einziges §. Der Staatsanwalt erhält Einsicht in die Akten für 1 Tag und während der übrigen können die Beschuldigten sie im Gerichtsssekretariat prüfen.

Artikel 11. — Ist das Gericht für die Urteilsfindung gebildet, so beginnt diese durch Verlesung der wesentlichen Prozeßteile; dieser

folgen das Verhör der Angeklagten und die mündlichen Vorträge der Anklage und der Verteidigung, denen nur einmal und für einen Zeitraum von nicht mehr als 20 Minuten das Wort zusteht.

Einziges §. Wesentliche Prozeßteile sind — außer dem Tatbestand, der Anklage und Verteidigung und der Zeugenaussage — alle anderen, die dem Präsidenten als solche erscheinen.

Artikel 12. — Nach Schluß der Vorträge befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch mehr zu seiner Verteidigung vorzubringen hat, worauf er in allem gehört wird, was zur Sache gehört. Darauf tritt das Gericht zusammen, wobei durchaus die Vorschriften in den Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Verordnung Nr. 14580 vom 17. November 1927 zu beobachten sind

Einziges §. Im Falle der Freisprechung ist Berufung seitens des Staatsanwalts vorgeschrieben.

Artikel 13. — Die Präsidenten der durch diese Verordnung geschaffenen Gerichtshöfe können vom Militäroberkommando von Lissabon die Subalternoffiziere anfordern, die für Sekretariats- oder andere Dienste notwendig sind.

Artikel 14. — Die Ernennungen, auf die sich Art. 4 und 9 beziehen, gehören zur Zuständigkeit des Ministerrats.

Artikel 15. — Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind auf alle Prozesse wegen der in ihr angeführten Verbrechen anwendbar, auch wenn sie von früher begangenen Handlungen ausgehen.

Artikel 16. — In allem, was in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist, sollen weder die Militärgerichtsordnung noch das allgemeine Recht ihrem Buchstaben und Sinn entgegenstehen.

Allen Behörden, denen Kenntnis und Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, wird daher auferlegt, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und umlaufen.

Gegeben im Regierungspalast der Republik, am 19. Dezember 1930.

ANTÓNIO ÓSCAR DE FRAGOSO CARMONA

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. — António Lopes Mateus. — Luís Maria Lopes da Fonseca. — António de Oliveira Salazar. — João Namorado de Aguiar. — Luís António de Magalhães Correia. — Fernando Augusto Branco. — João Antunes Guimarães. — Eduardo Augusto Marques. — Gustavo Cordeiro Ramos. — Henrique Linhares de Lima.

4) Kolonialakte

Verordnung 18570 v. 8. Juli 1930. (Diário do Govêrno 1930, Ser. I, Nr. 156, S. 1309—1312)¹⁾

In Ausübung der Befugnis, die mir Nr. 2 des Art. 2 der Verordnung

¹⁾ Übersetzung des Instituts.